

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Bekämpfung des Feuerbrandes

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
18.03.1999	ABl	1999/11

Aufgrund der §§ 2, 4 und 11 des Wiener Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBI für Wien Nr 21/1949, in der Fassung der Landesgesetze LGBI für Wien Nr 8/1955, Nr 9/1959 und Nr 48/1993, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung regelt die Bekämpfung und die Verhütung der weiteren Ausbreitung der durch den Erreger *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ausgelösten Pflanzenkrankheit "Feuerbrand".

§ 2. Die im Sinne des § 1 gebotenen Maßnahmen sind an allen Wirtspflanzen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. insbesondere an Pflanzen folgender Gattungen vorzunehmen:

- Amelanchier (Felsenbirne)
- Chaenomeles (Zierquitte)
- Crataegus (Weiß- und Rotdorn)
- Cotoneaster (Zwergmispel)
- Cydonia (Quitte)
- Eriobotrya (Wollmispel)
- Malus (Apfel)
- Mespilus (Mispel)
- Pyrus (Birne)
- Pyracantha (Feuerdorn)
- Sorbus (z B Eberesche, Mehlbeere, Vogelbeere)
ausgenommen *Sorbus intermedia*
- Stranvaesia (Stranvaesie).

§ 3. Die über die im § 2 genannten Pflanzen Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter) sind mit dem Einsetzen der Blüte bis zum Laubfall verpflichtet,

- a) den begründeten Verdacht oder das bestätigte Auftreten des Feuerbrandes umgehend dem Magistrat anzuzeigen,
- b) bis zur Abklärung eines begründeten Verdachtes die betroffenen Pflanzen oder Pflanzenteile am Standort zu belassen,
- c) nach den Anweisungen des Magistrates mit Feuerbrand befallene Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen und schadlos zu vernichten (z B Verbrennung im Bereiche des Anfallortes oder Transport zu geeigneten Entsorgungsanlagen) und
- d) beim Umgang mit befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteilen die gebotenen Hygienemaßnahmen (z B Waschen der Hände, Reinigung der Arbeitskleidung, der Schnittwerkzeuge sowie der sonstigen Geräte und dergleichen) zu treffen.

§ 4. (1) Der den Befallsherd bis zu einer Entfernung von 3 km umgebende Bereich ist vom Magistrat zur Befallszone zu erklären.

(2) Die Aufhebung der Erklärung zur Befallszone (Abs 1) hat durch den Magistrat zu erfolgen, wenn in dieser während eines Zeitraumes von drei Jahren kein Auftreten des Feuerbrandes mehr festgestellt wurde.

§ 5. (1) Das Verbringen von Bienenvölkern aus einer Befallszone in ein feuerbrandfreies Gebiet oder innerhalb einer Befallszone ist in der Zeit von 15. März bis 15. Juli verboten, sofern die Bienenvölker nicht mindestens 48 Stunden vor dem Verbringen in einem abgeschlossenen Dunkelraum gehalten wurden oder die zum Zwecke der Quarantäne vorgesehene Verbringung zu einem außerhalb der Befallszone gelegenen abgeschlossenen Dunkelraum in einem dichten Behältnis erfolgt.

(2) Jede im Sinne des Abs 1 vorgenommene Verbringung sowie die Verbringung in eine Befallszone sind acht Tage zuvor unter gleichzeitiger Bekanntgabe des bisherigen und des künftigen Aufstellungsortes des Bienenstandes sowie erforderlichenfalls der für die Quarantäne gewählten Örtlichkeit dem Magistrat anzuzeigen.